

Wer waren die «Schweizer Opfer des Nationalsozialismus»?

Ein Beitrag zur Definition von «NS-Opfern» anhand eines nationalen Beispiels

Fabienne Meyer

Who Were the 'Swiss Victims of National Socialism?' A Contribution to the Definition of the Term 'Nazi Victim' Based on a National Example

For several years now, the term 'Swiss victims of National Socialism' has become established in public discourse in Switzerland. However, the question of the definition of 'victims of National Socialism' must be critically examined. Which people and stories do we mean when we talk about Swiss victims of National Socialism? Those who were murdered, or also the survivors? Those who were persecuted for ideological reasons, or also the victims of Nazi arbitrariness? And what about the victims of collaborators? Based on consular files on Swiss citizens who were imprisoned and persecuted during the Nazi regime in France, this article aims to encourage reflection on these questions, stimulate discussion and, by illustrating the broad spectrum of individual cases, shed light on the ambivalence and vagueness of the term 'Swiss victims of National Socialism'. Based on this national example, the findings can also contribute to the international definition of the term 'Nazi victim'.

Am 25. Mai 1944 verhaftete die deutsche Sicherheitspolizei in Frankreich den Schweizer Pierre-Clovis Pitteloud (*1906) und steckte ihn ins Gefängnis von Dijon. Pitteloud wurde vorgeworfen, als Chauffeur einer Käserei Milch an «zweifelhaft Individuen» geliefert zu haben. Trotz Interventionen des zuständigen Schweizer Konsulats in Dijon bei den deutschen Behörden wurde Pitteloud im Juni 1944 ohne Verurteilung ins Sammellager Royallieu in Compiègne und von dort ins Konzentrationslager Gusen verbracht, wo er am 11. Januar 1945 verstarb.¹

Marie Paccaud (*1888) wurde am 5. Januar 1942 vom französischen Vichy-Regime wegen Diebstahls zu vier Monaten Haft verurteilt und im Lager *Caserne des Tourelles* inhaftiert. Nach ihrer Verurteilung galt sie in Frankreich als unerwünscht und blieb über ihre Haftdauer hinaus interniert. Einer Freilassung stimmten die französischen Behörden nur unter dem Vorbehalt ihrer Repatriierung in die Schweiz zu, was die deutschen Behörden zunächst aber ablehnten. Erst im Frühjahr 1943 erzielte das Schweizer Konsulat in Paris eine Einigung mit

¹ Vgl. Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E2200.56-06#1000/647#150*, Schweizer Konsulat in Paris an deutsche Botschaft in Paris, 7.7.1944; BAR, E2200.42-01#1000/594#552*, Schweizer Konsulat in Dijon an Schweizer Konsulat in Paris, 28.06.1944; BAR, E2001D#1000/1553#2901, Aufstellung der in deutschen Konzentrationslagern und Gefängnissen verstorbenen Schweizerbürger, 5.7.1945.

dem «Befehlshaber der SS». Ende August 1943 wurde Paccaud gemeinsam mit neun weiteren internierten Schweizer:innen in die Schweiz repatriert.²

Die Berichte über Pierre-Clovis Pitteloud und Marie Paccaud werfen ein Licht auf die Bandbreite der Erfahrungen von Schweizer:innen, die im NS-Machtbereich Opfer der oppressiven und rassistisch motivierten Bevölkerungspolitik wurden, mit dem deutschen Sicherheits- und Justizapparat in Berührung kamen und verfolgt, inhaftiert, deportiert oder ermordet wurden. Bis heute sind Anzahl und Schicksal dieser Schweizer:innen mehrheitlich unbekannt. Bereits 2002 hatte die *Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg* (UEK) in ihrem Schlussbericht festgehalten: «In der Schweiz selbst hätte man sich weiter mit dem Schicksal der schweizerischen Opfer des nationalsozialistischen Deutschlands und des faschistischen Italiens, dem ihnen von den Bundesstellen gewährten oder verweigerten Schutz und der Behandlung dieser Frage nach 1945 zu befassen.»³

Erst in den letzten Jahren ist die Thematik der «Schweizer NS-Opfer» ins Bewusstsein der Schweizer Öffentlichkeit gerückt und hat sich der Begriff im öffentlichen Diskurs festgesetzt. So haben drei Journalisten 2019 ein Buch über Schweizer KZ-Häftlinge veröffentlicht.⁴ Der Verein *Stolpersteine Schweiz* installiert seit 2020 auch in Schweizer Städten Messingsteine für NS-Opfer.⁵ Im April 2023 hat sich der Bundesrat für die Schaffung eines *Schweizer Memorials für die Opfer des Nationalsozialismus* ausgesprochen, mit einem zentralen Gedenkort in Bern und einem Vermittlungs- und Vernetzungsort an der Ostschweizer Landesgrenze.⁶ Und ein Forschungsprojekt an der Universität Freiburg (Schweiz) widmet sich dem von der UEK genannten Forschungsdesiderat. Im Projekt sollen die Schweizer Opfer der NS-Gewaltherrschaft identifiziert, das Verhalten der Schweizer Behörden und Diplomaten in Bezug auf den Schutz dieser Menschen erforscht und die behördlichen Handlungsweisen in den nachgelagerten entschädigungspolitischen Fragen untersucht werden.⁷

2 Vgl. BAR, E2200.41-04#1000/168#2641*, Schweizer Konsul in Paris an Abteilung für Auswärtiges, 28. 5. 1942; Schweizer Konsulat in Paris an französisches Innenministerium, 19. 3. 1943; Vgl. auch BAR, E2001D#1000/1553#6876*, Abteilung für Auswärtiges an Schweizer Konsulat in Paris, 31. 8. 1943. Mit «Befehlshaber der SS» war der Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Frankreich, Helmut Knochen, gemeint.

3 Unabhängige Expertenkommission Schweiz-Zweiter Weltkrieg (UEK), *Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg*, Schlussbericht, Zürich 2002, S. 549.

4 Vgl. Balz Spörri, René Staubli und Benno Tuchschnid, *Die Schweizer KZ-Häftlinge. Vergessene Opfer des Dritten Reichs*, Zürich 2019.

5 Vgl. Stolpersteine Schweiz, <https://www.stolpersteine.ch/> (18. 6. 2025).

6 Vgl. Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, *Schweizer Memorial für die Opfer des Nationalsozialismus – Ein Erinnerungsort in der Stadt Bern*, <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/aktuell/dossiers/schweizer-memorial-fuer-opfer-nationalsozialismus.html> (8. 10. 2025).

7 Das Forschungsprojekt wird vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und von Prof. Dr. Christina Späti geleitet. Die Autorin des vorliegenden Artikels ist Teil des Forschungsprojektes und

Wie der Bezug zur Schweiz gefasst wird, wird in den Projekten je nach Kontext unterschiedlich definiert. So werden die Stolpersteine für jene Opfer des Nationalsozialismus gesetzt, die einst Wohnsitz in der Schweiz hatten und zumindest einen Teil ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben, unabhängig davon, ob sie die Schweizer Staatsbürgerschaft besaßen oder nicht. Der geplante Erinnerungsort in Bern fokussiert sowohl auf Schweizer:innen, die vom nationalsozialistischen oder faschistischen Regime verfolgt, entrechtet und ermordet wurden als auch auf geflüchtete Menschen, denen die Schweizer Behörden durch eine restriktive Flüchtlingspolitik die Rettung verweigert haben. Und für das Forschungsprojekt an der Universität Freiburg, das sich mit der Schweizer Behördenpraxis zum Schutz von Schweizer:innen im NS-Machtbereich beschäftigt, ist die Staatsangehörigkeit der Opfer relevant, zumal sich der diplomatische Schutz eines Staates auf seine eigenen Staatsbürger:innen beschränkt. So waren die Schweizer Vertretungen im Ausland dazu angehalten, sich bei den zuständigen ausländischen Behörden über die Verhaftungsgründe zu erkundigen, wenn möglich die Freilassung der Schweizer:innen zu erwirken oder – wo dies kein Erfolg mit sich brachte – «für die Gewährung rechtlichen bzw. diplomatischen Beistandes Sorge» zu tragen.⁸ Allerdings sollte dieser Auftrag nur zugunsten derjenigen Personen ausgeführt werden, welche die *alleinige* Schweizer Staatsbürgerschaft besaßen. Für Doppelbürger:innen sowie für gebürtige Schweizerinnen, die nach damaligem Recht durch Heirat mit einem ausländischen Staatsangehörigen ihre Schweizer Staatsbürgerschaft und damit ihren Anspruch auf diplomatischen Schutz durch die Schweiz verloren hatten, intervenierten die Schweizer Behörden hingegen nur in Ausnahmefällen und erst vermehrt gegen Ende des Krieges. Auch bei den Entschädigungszahlungen nach dem Krieg wurden die Gesuche von Doppelbürger:innen und ehemaligen Schweizerinnen von der *Kommission für Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung* (KNV) mehrheitlich abgewiesen, womit sie im damaligen Verständnis nicht als *Schweizer NS-Opfer* galten.⁹

Der vorliegende Artikel konzentriert sich hauptsächlich auf den Begriff «NS-Opfer» und auf die Frage, welche der in den konsularischen Akten der

beschäftigt sich mit den Handlungsweisen der Schweizer Behörden zum Schutz von Schweizer:innen vor der NS-Gewaltherrschaft in Frankreich. <https://www.unifr.ch/histcont/de/forschung/forschungsprojekte/zwischen-opferdiplomatie-undentschaedigungsforderungen.html> (18.6.2025). Vgl. dazu auch: Christina Späti, Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Erforschung der Schweizer NS-Opfer, in: Maoz Azaryahu u. a. (Hg.), *Erzählweisen des Sagbaren und Unsagbaren. Formen des Holocaust-Gedenkens in schweizerischen und transnationalen Perspektiven*, Köln 2021, S. 443–464.

⁸ BAR, E2001D#1000/1553#7245*, Abteilung für Auswärtiges an Schweizer Gesandtschaft in Paris, 29.5.1940.

⁹ Vgl. Urs Altermatt, Christina Späti, Neutralität statt Moralität. Die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Schweiz, in: Hans Günter Hockerts, Claudia Moisel, Tobias Winstel (Hg.), *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*, Göttingen 2006, S. 513–567.

Schweiz behandelten Fälle Opfer der NS-Gewaltherrschaft wurden und als solche zu bezeichnen sind. Als Grundlage dienen die Fallakten von Schweizer Staatsangehörigen, Schweizer Doppelbürger:innen sowie ehemaligen Schweizerinnen, mit denen sich die Schweizer Behörden im Sinne des diplomatischen Schutzes befasst hatten.¹⁰ Betrachtet werden dabei exemplarische Fälle von in Frankreich während der NS-Gewaltherrschaft inhaftierten und verfolgten Schweizer:innen. Die Beispiele aus Frankreich sind nicht nur deshalb relevant, weil dort das grösste Kontingent an Auslandschweizer:innen lebte, sondern auch aufgrund der komplexen politischen Situation infolge der deutschen Besetzung und der Kollaboration Vichy-Frankreichs, womit auch die Frage gestellt werden muss, inwiefern Menschen, die von Kollaborationsregimen inhaftiert wurden, auch Opfer der NS-Gewaltherrschaft waren. Die angeführten Fallbeispiele und -kategorien sollen zum Nachdenken über die Definition und Verwendung des Begriffs «NS-Opfer» anregen und durch die Veranschaulichung des breiten Spektrums an Einzelfällen dessen Ambivalenzen und Unschärfen beleuchten. Ausgehend vom national gefassten Beispiel der «Schweizer NS-Opfer» können die Ausführungen auch einen internationalen Beitrag zur Definition des NS-Opfer-Begriffs leisten.

Entwicklung und Anwendung des NS-Opfer-Begriffs

Wenn heute darüber befunden werden soll, wer als Opfer der NS-Gewaltherrschaft zu gelten hat (und wer nicht), dann muss ein Blick auf die Entschädigungsprozesse und -debatten geworfen werden. Als Grundlage für die späteren nationalen Entschädigungsgesetze gilt das *Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz)*, das am 26. April 1949 vom Süddeutschen Länderrat für die amerikanische Besatzungszone in Deutschland erlassen worden war. Dieses gestand dem- oder derjenigen ein Recht auf Wiedergutmachung zu, «wer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945) wegen seiner politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurde und hierdurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in seinem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat.»¹¹

¹⁰ Die Begriffe «Schweizer» / «Schweizer:in» werden nachfolgend entsprechend im Sinne der damals aktuellen oder ehemaligen Schweizer Staatsbürgerschaft verwendet.

¹¹ Gesetz Nr. 951 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz), Artikel 1, Absatz 1, <https://www.verfassungen.de/bw/wuerttemberg-baden/entschaedigungsgesetz49.htm> (18. 6. 2025). Ähnlich formulierte es das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. 9. 1953 bzw. dessen Neufassung vom 29. 6. 1956 (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) der BRD, <https://www.gesetze-im-internet.de/beg/BJNR013870953.html> (18. 6. 2025).

Für eine Anerkennung als Opfer der NS-Verfolgung waren sowohl eine nachweisliche Schädigung als auch ganz bestimmte Verfolgungsgründe notwendig. Die Terrormassnahmen zogen allerdings auch Schädigungen nach sich, die sich nicht materiell messen liessen und nicht alle Verfolgten gehörten den genannten Personengruppen an.¹² Die wenig präzisen gesetzlichen Vorgaben liessen den Verwaltungsbeamten und Richtern, die über die Abgrenzung zwischen Verfolgung und Nichtverfolgung und damit zwischen «entschädigungswürdigem Unrecht» und dem «allgemeinen Lebensschicksal» entschieden, zudem grosse Entscheidungsspielräume.¹³ So befand der Bundesgerichtshof 1956 in einem Fall, dass «Zigeuner», die bis zur Umsetzung von Heinrich Himmlers «Auschwitz-Erlass» Anfang März 1943 festgenommen worden waren, nicht aus «rassischen» Gründen verfolgt worden seien. Vielmehr seien die zuvor durchgeführten Umsiedlungsmassnahmen aus militärischen oder sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgt, was gemäss dem deutschen *Bundesergänzungsgesetz* von 1953 keine Entschädigung verlange.¹⁴ In einem anderen Fall entschied das Oberlandesgericht München 1955, dass das Erbgesundheitsgesetz nicht mit der nationalsozialistischen Rassenlehre in Verbindung stand und der Tod durch Euthanasie nicht aus «rassischen», sondern aus erbbiologischen Gründen erfolgt sei. Es handle sich daher nicht um eine Verfolgung, weil Massnahmen zur Verhinderung der Entstehung sogenannt «unwerten Lebens» auch in Rechtsstaaten zulässig seien.¹⁵

Die Geschichte der Entschädigungen war also stets auch «eine Geschichte des Unterscheidens [...] zwischen dem, was als spezifisches NS-Unrecht angesehen wurde (und daher entschädigungsfähig war) und dem, was als «gewöhnliche» Kriegsfolge oder «normale» staatliche Ordnungsmassnahme gelten sollte (und also nicht entschädigungsfähig war)».¹⁶ Im Laufe der Jahrzehnte wurde das Verständnis darüber, wem als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung Anerkennung gebührt, kontinuierlich weiterentwickelt. So traten Opfergruppen, die im Verfolgungsbegriff des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes von 1956 (BEG) nicht berücksichtigt und deren Schädigungen als «gewöhnliche Kriegsfolgen» oder «normale staatliche Ordnungsmassnahmen» gewertet worden waren, ab den 1980er-Jahren allmählich ans Licht. Etwa Zwangssterilisierte und Eutha-

12 Vgl. Christiane Kuller, Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung, in: Hans Günter Hockerts, Christiane Kuller (Hg.), Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Göttingen 2003, S. 35–59, hier S. 37.

13 Vgl. Cornelius Pawlita, Der Beitrag der Rechtsprechung zur Entschädigung von NS-Unrecht und der Begriff der politischen Verfolgung, in: Hockerts, Kuller (Hg.), Nach der Verfolgung, S. 79–114, hier S. 79, 81.

14 Vgl. Urteil des BGH vom 7.1.1956 (IV ZR 273/55), online unter: <https://dejure.org/ext/8670df0eaff723c7c5fd573e140ee9f1> (18. 6. 2025).

15 Vgl. Rechtsprechung des OLG München vom 28.1.1955 (EU 206/54), in: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 6 (1955), S. 297.

16 Hans Günter Hockerts, Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff und ein weites Feld, in: Hockerts, Kuller (Hg.), Nach der Verfolgung, S. 7–33, hier S. 16.

nasieopfer, Homosexuelle und als «asozial» Verfolgte, sogenannte «Berufsverbrecher», Zwangsarbeiter:innen, Deserteure, Kriegsdienstverweigerer oder wegen «Wehrkraftzersetzung» Verurteilte.¹⁷

Opferschaft ist also «keine objektiv feststellbare Tatsache, sondern immer das Ergebnis sozialer Aushandlungs- und Zuschreibungsprozesse».¹⁸ Die «Zunahme und Pluralisierung von Opferzuschreibungen» während des 20. Jahrhunderts waren zum einen verknüpft mit der Unterscheidung zwischen legitimer und illegitimer Gewalt, woraus sich völkerrechtliche Normen und strafrechtliche Kategorien wie *Kriegsverbrechen* oder *Menschenrechtsverbrechen* entwickelten. Der Opferstatus wurde an Unrecht gekoppelt, das Opfer wurde zur «Chiffre für illegitime Gewalt».¹⁹ Zum anderen waren sie das Resultat eines neuen Traumakonzepts, «das extreme Belastungssituationen auch ohne körperliche Schädigungen als Ursache für lang andauernde oder erst spät auftretende psychische Beschwerden anerkannte.»²⁰ Nicht nur die Toten, auch die Überlebenden konnten damit Opfer sein und nicht nur körperliche Verletzungen, auch psychische Leiden legitimierten eine Opferzuschreibung.

Diese Pluralisierung führte zu einer Masse an Fällen, die unter dem allgemeinen Begriff NS-Opfer subsumiert werden mussten. In der Praxis partikularisierten Forschungs- und Datenbankprojekte – aber auch Gedenkstätten und Denkmäler – den Begriff insofern, als sie diesen geografisch und/oder thematisch eingrenzten. Nur auf diese Weise liess sich die hohe Anzahl an Einzelfällen auch «bewältigen», liessen sich Opferdatenbanken erstellen und konnten Namen und Geschichten sichtbar erhalten. Das *Gedenkbuch des deutschen Bundesarchivs* erinnert beispielsweise an «die ermordeten oder verfolgungsbedingt verstorbenen Jüdinnen und Juden», die im Deutschen Reich (in den Grenzen vom 31. Dezember 1937) «freiwillig ihren Wohnsitz genommen hatten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit».²¹ Überlebende, aus anderen Gründen verfolgte oder ermordete Menschen sowie Jüdinnen und Juden, die beispielsweise im angeschlossenen Österreich ermordet worden waren, werden nicht aufgeführt. Letztere sind dafür in der Datenbank für die ermordeten österreichischen Jüdinnen und Juden des *Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes* (DöW) erfasst, welches darüber hinaus auch eine Datenbank für die ermordeten österreichischen Opfer der politi-

17 Vgl. ebd. S. 19.

18 Harriet Rudolph, Vom Märtyrer zum leidenden Opfer? Umriss einer historischen Opferforschung am Beispiel der Salzburger Emigration (1731/32), in: *Historische Zeitschrift* 310 (2020), S. 622–653, hier S. 630.

19 Dieses und vorangehendes Zitat: Svenja Goltermann, Opfer. Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne, Frankfurt a. M. 2024, S. 236.

20 Ebd., S. 237.

21 Das Bundesarchiv, Gedenkbuch, Einführung, <https://www.bundesarchiv.de/gedenkbuch/introduction/> (18.6.2025).

schen Verfolgung unterhält.²² Das *United States Holocaust Memorial Museum* (USHMM) wiederum bezieht in seiner Datenbank auch Überlebende und Menschen aus anderen Opferkategorien mit ein und betont, dass einige der erfassten Personen auch von kollaborierenden und verbündeten Staaten des Deutschen Reichs verfolgt und ermordet wurden. Ausgeklammert werden aber auch hier wirtschaftliche Schäden oder NS-verfolgungsbedingter Vermögensentzug.²³

Die Komplexität der Ab- und Eingrenzung des Begriffs «NS-Opfer» wird auch durch das breite Spektrum der konsularischen Akten des Schweizerischen Bundesarchivs deutlich. In den tausenden von Dossiers sind die Fälle von Schweizer Staatsangehörigen dokumentiert, die im NS-Machtbereich aus ganz unterschiedlichen Gründen inhaftiert worden waren. Weitere Dossiers schildern «Arisierungsfälle» von Schweizer Jüdinnen und Juden, behandeln Plünderungen und Bombenschäden oder dokumentieren Repatriierungen, Arbeitseinsätze in Deutschland oder Ausweisungen aus Frankreich. Aus all diesen Akten liesse sich die Bandbreite der Erfahrungen von in Not geratenen Auslandsschweizer:innen darstellen. Die Frage, welche dieser betroffenen Personen als «NS-Opfer» bezeichnet werden sollen – und welche nicht – lässt sich jedoch in vielen Fällen kaum eindeutig beantworten, wie die Gegenüberstellung der beiden Fallbeispiele am Anfang des Artikels bei genauerer Betrachtung aufzeigen. Denn während es sich bei Pierre-Clovis Pitteloud aufgrund seiner Deportation in ein Konzentrationslager zweifellos um ein «Schweizer NS-Opfer» handelt, könnte dies im zweiten Fall zumindest in Frage gestellt werden: Marie Paccaud war nicht von den deutschen, sondern von den französischen Behörden verhaftet worden, sie sass ihre Strafe in einem von der französischen Polizei geführten Lager ab und ihre Verurteilung wegen Diebstahls zu vier Monaten Haft scheint auch in Friedenszeiten und Rechtsstaaten ein angemessenes Strafmass zu sein. Nicht zuletzt konnte Paccaud – im Gegensatz zu zahlreichen anderen Inhaftierten – in die Schweiz repatriert und damit gerettet werden.

Welche Menschen, Geschichten und Schicksale meinen wir – neben den eindeutigen Fällen von NS-Verfolgung – also (auch), wenn wir von Schweizer *NS-Opfern* reden? Sollen wir uns «nur» auf die ermordeten Menschen konzentrieren, oder auch die Überlebenden mitdenken? Reden wir «nur» von denjenigen, die auf der Grundlage der NS-Ideologie *gezielt* verfolgt wurden, oder auch von jenen, die der repressiven NS-Gewaltherrschaft zufällig zum Opfer gefallen sind? Sind «nur» die Menschen gemeint, die von den NS-Behörden inhaftiert

22 Vgl. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Personendatenbanken, <https://www.doew.at/erinnern/personendatenbanken> (18.6.2025). Vgl. auch Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.), *Opferschicksale. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus*, Jahrbuch 2013, Wien 2013.

23 Vgl. United States Holocaust Memorial Museum, *Holocaust Encyclopedia, How Many People Did the Nazis Murder?*, <https://encyclopedia.ushmm.org/content/en/article/documenting-numbers-of-victims-of-the-holocaust-and-nazi-persecution> (18.6.2025).

oder entrechtet worden sind, oder auch jene, die im NS-Machtbereich Opfer eines ähnlichen Vorgehens durch Kollaborationsregime wurden? Anhand konkreter Fallbeispiele aus dem Schweizerischen Bundesarchiv sollen nachfolgend die Schattierungen und Grenzen des NS-Opfer-Begriffs ausgeleuchtet und problematisiert werden.

«condamné pour avoir volé six bovins» – Opfer einer oppressiven Strafjustiz

Bei Verurteilungen oder Sanktionierungen von strafbaren Handlungen stellt sich die Frage nach der Verhältnis- und Rechtmässigkeit des Strafmasses. Ist Pfarrer Jean Barut (*1909), der Anfang Dezember 1942 beim illegalen Überschreiten der Demarkationslinie verhaftet und am 19. Februar 1943 wieder an seinen Wohnort entlassen wurde, ein NS-Opfer?²⁴ Und wie verhält es sich im Fall von Alphonse Andrey (*1902), der Ende 1943 von einem Pariser Gericht zu fünf Jahren Zwangsarbeit verurteilt wurde, weil er angeblich mit drei Komplizen sechs Rinder von einer Weide entwenden wollte?²⁵ Dass illegaler Grenzübertritt oder Viehdiebstahl geahndet werden, ist nachvollziehbar. Drei Monate Haft für Jean Barut scheinen auf den ersten Blick gerechtfertigt. Ob fünf Jahre Zwangsarbeit für einen geplanten Viehdiebstahl ein angemessenes Strafmass darstellen, ist eher fragwürdig. Alphonse Andrey starb am 29. August 1945 – rund ein Jahr nach der Befreiung Frankreichs – in der Strafanstalt *Hauts-Clos* in Troyes, angeblich an Lungentuberkulose.²⁶ Die Beurteilung von Andrey als rechtmässig verurteilten Straftäter oder als Opfer einer oppressiven Strafjustiz, die im NS-Machtbereich auf festem Nährboden stand, ist kaum entlang von objektiven Massstäben oder definierten Parametern wie Haftgründen, Haftorten oder Haftdauern zu fällen.

In Bezug auf die *Haftgründe* muss die Frage, welches Strafmass für ein Vergehen auf dem Schwarzmarkt oder für das Mitführen von «Propagandamaterial» adäquat ist, allein schon deshalb rhetorisch bleiben, weil der Rechtsstaat im NS-Machtbereich ausgehebelt war. Rechtssicherheit oder faire Verfahren waren nicht gewährleistet. Gleiche Haftgründe konnten denn auch unterschiedliche Folgen nach sich ziehen – von einer raschen Freilassung über inhumane Haftbedingungen bis hin zu Deportation und Tod. So führte der angebliche Arbeitsvertragsbruch und Schwarzhandel beim schweizerisch-französischen Doppelbürger Robert Lieberherr (*1922) im April 1944 zu dessen Ermordung im Konzentrati-

24 Vgl. BAR, E2200.41-04#1000/1687#215*, Barut Jean.

25 Vgl. BAR, E2001D#1000/1553#3249*, Andrey, Alphonse, 1902, Villeparisis.

26 Vgl. BAR, E2001D#1000/1553#3249*, Schweizer Konsul in Dijon an Schweizer Gesandtschaft in Paris, 28. I. 1946.

onslager Bergen-Belsen.²⁷ Marcel Mändly (*1925), der Anfang 1943 ebenfalls wegen Schwarzhandels und Betrugs verhaftet worden war, wurde hingegen nach der Intervention durch das Schweizer Konsulat in Paris am 20. März 1943 wieder freigelassen.²⁸ Hinzu kommt, dass einige «Delikte» im NS-Machtbereich notwendig waren, um zu überleben oder zu fliehen, andere waren Ausdruck von zivilem Ungehorsam und Widerstand, wieder andere gründeten wohl tatsächlich in kriminellen Absichten. Meist schweigen sich die Quellen aber nicht nur über die Motive für «Straftaten» aus, sondern auch darüber, ob die Anschuldigungen begründet waren, allein auf Denunzierungen beruhten oder blosser Unterstellungen der Strafbehörden waren.

Auch die *Haftorte* und die damit verbundenen Haftbedingungen sind als Parameter für die Unterscheidung zwischen «NS-Opfern» und «Nicht-NS-Opfern» wenig hilfreich: So waren nicht nur deutsche Konzentrations-, Zwangsarbeits- oder Vernichtungslager Orte der Verfolgung. Auch «gewöhnliche» Gefängnisse und Strafanstalten waren abgeschirmte Orte, wo individuelle Rechte auf Freiheit und Unversehrtheit aufgehoben und Menschen willkürlichen Massnahmen unterworfen wurden.²⁹ Zwar liegen in vielen Fällen keine Zeugnisse über schlechte Ernährung, Misshandlungen oder Folter vor. Fehlende Berichte lassen im Umkehrschluss aber nicht auf korrekte Haftbedingungen schliessen. Die wenigen erhaltenen Zeugnisse stehen vielmehr exemplarisch für eine Vielzahl von Erfahrungen. So auch der Bericht von Karl Räber (*1903), der im Herbst 1943 von den deutschen Behörden verhaftet wurde, nachdem er sich über Plünderungen durch deutsche Truppen beschwert hatte. Räber gab nach seiner Haft zu Protokoll, dass er in Romorantin verhört worden sei, wobei «die Leute die grössten Grausamkeiten» begingen: «Mit Stiefeln, Fäusten und Prügeln schlug man auf mich ein und mit einem Revolver bekam ich Schläge auf den Kopf. [...] Diese Behandlung war aber allgemein in dem besetzten Frankreich vorgekommen, hundertaused [sic] Personen haben das gleiche Schicksal erlebt wie ich.»³⁰ Räber war am 13. Januar 1944 nach Deutschland deportiert worden, wo er für die Rüstungsindustrie arbeiten musste, bevor er Ende 1944 in die Schweiz zurückkehrte.

Im Schweizerischen Bundesarchiv liegen auch zahlreiche Fallakten mit verhältnismässig kurzzeitiger *Haftdauer*. Auguste Berchtold (*1901), der am 3. Juli 1944 von zwei «französischsprachende[n] Zivilagenten» ohne Angabe von Gründen verhaftet worden war, wurde im selben Monat wieder freigelassen, nachdem der Schweizer Konsul in Lyon, Georges Meyer, beim Chef der Gestapo

27 Vgl. BAR, E2001-08#1978/107#1056*, Lieberherr, Robert, 1922, 1944 gestorben.

28 Vgl. BAR, E2200.41-04#1000/1687#221*, Mändly Marcel.

29 Vgl. Kuller, Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung, S. 38.

30 BAR, E2001D#1000/1553#2907*, Bericht von Karl Räber beim Polizeikommando des Kantons St. Gallen, 20.1.1945.

in Lyon, Klaus Barbie, interveniert hatte.³¹ Und Edwin Richli (*1898), der am 3. Februar 1944 von den deutschen Behörden wegen «kommunistischer Tätigkeit» verhaftet worden war, kam nach Interventionen der Schweizer Vertretung in Marseille nach knapp drei Wochen wieder frei.³² Die Frage, ob es sich bei diesen und ähnlichen Fällen schon allein durch ihre Inhaftierung – unabhängig der Haftdauer, der Haftgründe, der Haftorte oder der Haftbedingungen – um Schweizer NS-Opfer handelt oder ob sie wegen der relativ raschen Freilassung eben gerade nicht zu NS-Opfern wurden, wird zur Ermessenssache. Falls Berchtold und Richli aufgrund ihrer kurzen Haftdauer nicht als NS-Opfer gelten sollen, wo liegt dann die Grenze? Es müssten konkrete Schwellenwerte festgelegt werden, die darüber bestimmen, nach wie vielen Tagen Haft, unter welchen Haftbedingungen oder aufgrund welcher Haftgründe ein Mensch, der im NS-Machtbereich inhaftiert war, als NS-Opfer betrachtet werden soll. Dies würde der «historischen Wirklichkeit» der Betroffenen allerdings kaum gerecht werden, was auch Christiane Kuller in ihrem wegweisenden Artikel zu den «Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung» feststellt: «Was für den einen eine traumatische Beeinträchtigung seiner Lebensumstände war, bedeutete vielleicht für einen anderen lediglich eine marginale Veränderung seiner Situation. Pauschale Aussagen, wo Verfolgung beginnt und welche Auswirkungen bestimmte Formen der Verfolgung haben, sind daher kaum möglich.»³³

Vorhandene oder ausbleibende Aussagen über die Haftbedingungen, die Art der Haftanstalten, die Dauer der Inhaftierung oder die angegebenen Haftgründe sind kaum nützlich, um über die «Rechtmässigkeit» eines Strafmasses oder das erlittene Leid und Unrecht urteilen zu können. Sie lassen weder auf die psychischen Traumata noch auf die wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Folgen für die betroffenen Personen schliessen. Eine dreiwöchige Haft in einem französischen Gefängnis scheint nachträglich und im Wissen um die weitaus tragischeren Geschichten verhältnismässig ertragbar. Mögliche während der Haft erlebte Misshandlungen, ein allenfalls mit der Verhaftung zusammenhängender Verlust der Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung oder mutmasslich ausgestandene Ängste und Demütigungen können jedoch nicht unberücksichtigt bleiben. Wie immanent die Bedrohung und die Gefahr, wie stark das Leid und wie «unschuldig» die betroffene Person sein musste, um als NS-Opfer zu gelten, dazu gibt es weder Standards noch Massstäbe.

31 Vgl. BAR, E2200.42-01#1000/594#561*, Berchtold, Auguste.

32 Vgl. BAR, E2001D#1000/1553#3086*, Richli Edwin, Marseille.

33 Kuller, Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung, S. 36.

«Es handelt sich um ein reguläres Urteil» – Opfer der Widerstandsbekämpfung

Ähnlich wie mit verurteilten «Straftäter:innen» verhält es sich auch mit Widerstandskämpfer:innen, deren Handlungen von allen Kriegsparteien hart bestraft wurden. In der schweizerischen Bundesversammlung ist zurzeit eine parlamentarische Initiative hängig, welche die Rehabilitierung von Schweizer Résistance-Kämpfer:innen fordert.³⁴ Zwar geht es dabei nicht um die Opferfrage, sondern um die Aufhebung der Sanktionen, die damals von Schweizer Seite gegen diese Menschen ergriffen worden waren. Die Initiative berührt jedoch die Frage, ob der Widerstand gegen das NS-Regime heute nicht höher zu werten ist als die Tatsache, dass durch eben diesen Widerstand das damals (und heute) geltende Recht gebrochen wurde. In seiner Stellungnahme zur Initiative bringt der Bundesrat zum Ausdruck, «dass sich die damaligen Urteile nicht mehr mit dem heutigen Gerechtigkeitsempfinden decken. Die damaligen Widerstandshandlungen verdienen im Lichte der heutigen demokratischen Grundauffassung und des heutigen geschichtlichen Verständnisses jener Zeit Anerkennung. Mit der Vorlage wird der Einsatz für Freiheit und Demokratie gewürdigt.»³⁵

Dass Schweizer:innen, die wegen Spionage- oder Sabotageaktivitäten zugunsten des Widerstands verfolgt worden waren, in der Nachkriegszeit meist nicht als entschädigungswürdig betrachtet wurden, zeigt der Fall von Elisabeth Müller (*1896): Müller war im August 1941 zunächst wegen «Post- und Devisenvergehens» verhaftet und im März 1942 wegen Verdachts auf Spionage gegen die deutsche Besatzung zum Tod verurteilt worden. Nach Interventionen der Schweizer Gesandtschaft in Berlin beim deutschen Auswärtigen Amt wurde Müller im Juli 1943 durch einen Erlass von Adolf Hitler begnadigt und ihre Todesstrafe in eine fünfjährige Gefängnisstrafe umgewandelt. Am 3. Mai 1945, nach 49 Monaten Haft, wurde sie von der Roten Armee aus dem Gefängnis Bützow-Dreibergen befreit.³⁶ Die 1958 eingesetzte *Kommission für Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung* (KNV) beurteilte den Fall dahingehend, dass Müller «auf Grund eines regulären militärgerichtlichen Verfahrens zum Tode verurteilt worden zu sein» schien. Aus den Akten

34 Vgl. Die Bundesversammlung, Parlamentarische Initiative 21.472 Prezioso Batou, Rehabilitierung der Schweizerinnen und Schweizer, die in der französischen Résistance gekämpft haben, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20210472> (18. 6. 2025).

35 Stellungnahme des Bundesrates vom 14. 1. 2026 zur Parlamentarischen Initiative 21.472 Prezioso Batou, in: BBl 2026, 106: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2026/106/de#context-sidebar> (24.2.2026).

36 Vgl. BAR, E2200.41-04#1000/1684#410*, Deutsche Botschaft Paris an Schweizer Konsulat in Paris, 26. 8. 1941; Notiz des Croix-Rouge Française, undatiert; Schweizer Gesandtschaft in Berlin an Auswärtiges Amt, 25. 4. 1942. Vgl. auch BAR, E2200.56-06#1000/647#312*, Abteilung für Auswärtiges an H.R. Steffen, 16. 11. 1943. Vgl. auch BAR, E2001D#1000/1553#2901*, Liste der in Deutschland oder in deutschbesetzten Gebieten verhafteten Schweizer unbekanntem Aufenthalts, o.D.

würden sich zudem keine Anhaltspunkte dafür ergeben, «dass sie grausam behandelt worden wäre.»³⁷ Weder wurde also die Rechtmässigkeit des Verfahrens hinterfragt, noch wurde berücksichtigt, dass in den Akten vier Jahre zuvor noch von unmenschlicher Behandlung und harten Haftbedingungen die Rede war.³⁸ Das «reguläre militärgerichtliche Verfahren» und die fehlenden Anhaltspunkte für eine «grausame» Behandlung waren für die KNV schliesslich Indiz genug, dass im Falle von Elisabeth Müller «nicht von einer nationalsozialistischen Verfolgung» gesprochen werden könne. Es handle sich «um ein reguläres Urteil», völkerrechtliche Grundsätze seien «nicht verletzt worden».³⁹

Weil die Frage, wer als «Opfer» gewertet wird, von zeitgenössischen Vorstellungen, sozialen Werten und Moral abhängt⁴⁰, erscheint diese Beurteilung aus der Nachkriegszeit heute kaum mehr nachvollziehbar. Heute würden wir Elisabeth Müller aufgrund ihrer 49-monatigen Haft unter anscheinend unmenschlichen Bedingungen intuitiv als NS-Opfer bezeichnen. Dass Widerstandshandlungen wie Spionage oder Sabotage von einer gegnerischen Partei verurteilt werden, ist zwar verständlich. Wie schon im Kapitel zuvor ausgeführt, sind die Haftgründe oder die Dauer und Härte einer Haft in einem Unrechtsstaat aber kaum aussagekräftig, um die Recht- und Verhältnismässigkeit des Strafmasses beurteilen zu können. Menschen, die sich dem NS-Regime mit unterschiedlichsten Mitteln widersetzt haben oder denen ein solches Verhalten vorgeworfen wurde, stehen aus heutiger Sicht auf der «richtigen» Seite der Geschichte. Und dies obschon ihre Motive in vielen Fällen nur vermutet werden können und einige der Urteile auf falschen Anschuldigungen beruhten.⁴¹ Es muss denn auch anerkannt werden, dass die unscharfen Grenzen zwischen heldenhaftem Widerstand und opportunistischem Handeln (z. B. durch finanzielle Motive bei der Fluchthilfe) oder zwischen regulären Kriegsoptionen (z. B. getötete alliierte Soldaten) und Opfern der politischen Verfolgung (zu denen das DöW auch getötete Partisan:innen zählt) in vielen Fällen keine eindeutigen Werturteile zulassen.

37 BAR, E2001-08#1978/107#1225*, Referent L. Zellweger an die KNV, 2.3.1962.

38 BAR, E2001-08#1978/107#1225*, Note sur le cas Elisabeth Müller, 16.4.1958. Erwähnt wurde «Traitement inhumain pendant la détention» und «Sévérité du régime de détention».

39 BAR, E2001-08#1978/107#1225*, Referent L. Zellweger an KNV, 2.3.1962.

40 Vgl. Richard Quinney, Who is the Victim?, in: *Criminology* 10/3 (1972), S. 314–323.

41 Zu den Motiven und den sozialen Profilen der Schweizer:innen in der Résistance, vgl. Peter Huber, *In der Résistance. Schweizer Freiwillige auf der Seite Frankreichs (1940–1945)*, Zürich 2020.

«keine ausgesprochene Nazi-Verfolgung» – Opfer der Willkür

Die Positionierung der Trennlinie zwischen «NS-Unrecht» und «gewöhnlichen Kriegsfolgen» auf dem Massstab von Krieg und Terror hat sich mit der kontinuierlichen Neubeurteilung darüber, wer als NS-Opfer anzuerkennen ist, immer wieder verschoben. Der Versuch, auf der Grundlage der konsularischen Akten der Schweiz zwischen Kriegs- und NS-Opfern zu unterscheiden, gestaltet sich jedoch als komplexe Angelegenheit. An der Nationalratssitzung vom 17. September 1953 zur Hilfeleistung für «kriegsgeschädigte Auslandschweizer» wurden die Kriegsschäden von Schweizer:innen ansatzweise beziffert. Gemäss Statistik seien 710 Auslandschweizer:innen «während des Krieges und in den unmittelbar nachfolgenden Wirren» getötet worden, mindestens 70'000 seien durch das Kriegsgeschehen zudem «von Heim und Hof vertrieben» worden und hätten in der Schweiz Zuflucht gesucht. Die dabei erlittenen Schäden wurden auf rund 2.5 Milliarden Schweizer Franken geschätzt.⁴² Wie diese Berechnungen zustande kamen und ob darunter beispielsweise auch die finanziellen Schäden durch die NS-verfolgungsbedingte Repatriierung von Jüdinnen und Juden aus Frankreich in den Jahren 1943 und 1944 fielen, ist nicht bekannt. Ebenfalls unklar ist, nach welchen Kriterien die Einzelfälle entweder der *Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer* oder der KNV zugewiesen wurden.

In den Aktenbeständen, die Kriegsschäden wie Requirierungen oder Bombenschäden aufführen, finden sich auch Fälle wie derjenige des Schweizer Käfers Gottfried Honegger (1900*). Honegger wurde im August 1944 im Departement Doubs in seinem Fahrzeug von deutschen SS-Truppen angehalten und umgehend erschossen. Seine Akten liegen im Bundesarchiv im Bestand der Schweizer Gesandtschaft in Berlin in einem Dossier mit dem Titel «Kriegsschäden an Leib und Leben» sowie unter dem Bestand «Dommages de guerre» der Schweizer Vertretung in Besançon.⁴³ Was ihn damals für die Schweizer Behörden vermutlich zum Kriegsoffer und nicht zum Opfer der NS-Verfolgung machte, war, dass Honegger scheinbar nicht gezielt verfolgt wurde, sondern als Zufallsoffer der Kriegswirren galt.

Ähnlich verhält es sich im Fall von Adolphe Berchtold (*1868), der im Juli 1944 im französischen Yonnax im Rahmen deutscher Repressionsmassnahmen gegen den Maquis nach eigenen Aussagen von vier Soldaten verprügelt und bestohlen worden war (gemäss den Akten handelte es sich um Mitglieder der *Russischen Befreiungsarmee* (ROA, *Wlassow-Armee*), die an der Seite Deutschlands kämpften). Der 76-Jährige erlitt einen Arm- und Schulterbruch mit einem lang-

⁴² Protokoll der Nationalratssitzung vom 17.9.1953 zu «Kriegsgeschädigte Auslandschweizer. Hilfeleistung», in: Amtliches Bulletin 1953 III, S. 632–663, hier S. 632.

⁴³ Vgl. BAR, E2200.56–06#1000/648#79*, Kriegsschäden – Kriegsschäden an Leib und Leben, Honegger Gottfried; Vgl. auch BAR, E2200.106–01#1976/114#301*, Honegger Gottfried.

wierigen Heilungsprozess.⁴⁴ 1956 hielten die Schweizer Behörden in einer Notiz fest, dass im vorliegenden Fall «keine ausgesprochene Nazi-Verfolgung» vorliege. Berchtold sei nicht «aus Gründen der Rasse, des Glaubens, der Weltanschauung, usw.» und nicht persönlich verfolgt worden, «sondern fiel einer militärischen Aktion zum Opfer (die zwar völkerrechtswidrigen Charakter haben mag)».⁴⁵ Auf Berchtolds Dossier wurde der Eintrag «Enquête über Nazischäden» durchgestrichen und seine Akten in den Bestand «Kriegsschäden an Leib und Leben (Personenschäden)» eingereiht.

Gemäss damaliger Beurteilung handelte es sich bei dieser willkürlichen Vergeltungsaktion also um eine völkerrechtswidrige Kriegsmassnahme. Durch neuere Erkenntnisse von Forschenden wie Ahlrich Meyer oder Regina M. Delacor hat sich in der Zwischenzeit die wissenschaftliche Einschätzung der Taten von NS-Deutschland verändert.⁴⁶ Nur die *gezielte* Verfolgung als Bedingung für die Definition von «NS-Opfern» zu berücksichtigen, würde die «willkürlichen» Verbrechen sowie die Inkaufnahme von Schädigungen ausschliessen, die für die NS-Gewaltherrschaft durchaus bezeichnend waren und kaum zu vernachlässigen sind. Und zwar unabhängig davon, ob die geschädigte Person dabei das Leben verlor – wie Gottfried Honegger – oder «nur» körperliche und/oder psychische Schädigungen erlitt – wie Adolphe Berchtold. Die völkerrechtswidrigen und willkürlichen Gewaltakte der für NS-Deutschland agierenden Einsatztruppen machen aus den beiden vielleicht keine Opfer der *gezielten NS-Verfolgung*, wohl aber Opfer der *NS-Gewaltherrschaft*.

«arrêté par les autorités françaises» – Opfer von Kollaborateur:innen

Wie das zu Beginn erwähnte Beispiel von Marie Paccaud sind zahlreiche Fälle dokumentiert, in denen Schweizer:innen in Frankreich von den lokalen Sicherheitskräften des autoritären und mit den Deutschen kollaborierenden Vichy-Regimes inhaftiert worden sind. Meist sind die Grenzen zwischen Opfern des NS-Regimes und von Kollaborationsregimen fließend oder nicht eindeutig. So wurden einige Schweizer:innen zwar ursprünglich von den französischen Behörden verhaftet, später aber von den NS-Behörden ins Deutsche Reich oder in den Osten deportiert oder ihr Haftort wurde unter deutsche Verwaltung gestellt. Auch

⁴⁴ Vgl. BAR, E2200.16–02#1971/7#7*, Auguste Berchtold an Schweizer Konsul in Lyon, 26. 8. 1944 und 15. 2. 1945.

⁴⁵ BAR, E2001D#1968/154#950*, Notiz ohne Absender und Adressat, 14. 8. 1956.

⁴⁶ Vgl. bspw. Ahlrich Meyer, Die deutsche Besatzung in Frankreich 1940–1944. Widerstandskämpfung und Judenverfolgung, Darmstadt 2000; Regina M. Delacor, L'évolution de la politique répressive pendant l'occupation allemande en France. La répression en France 1940–1945, in: Bernard Garnier, Jean-Luc Leleu und Jean Quellien (Hg.), Actes du colloque international 8, 9, et 10 décembre 2005, Mémorial de Caen, Caen 2007, S. 59–67.

das *Eidgenössische Politische Departement* (EPD) fragte sich nach dem Krieg im Rahmen des Entschädigungsprozesses, inwiefern ehemalige Häftlinge in französischen Lagern als «nationalsozialistisch Verfolgte» angesehen werden müssen. So lasse sich «nicht immer einwandfrei feststellen, ob die Verhaftung durch die französischen oder deutschen Behörden, oder auf Veranlassung der Letzteren vorgenommen wurde». Dass Häftlinge von den französischen Lagern in deutsche Konzentrationslager «überstellt» wurden, liesse jedoch vermuten, «dass die Deutschen über die Insassen der fraglichen Lager beliebig verfügen konnten».⁴⁷

Ein Beispiel dafür ist der Fall von Charles Doy (*1892), der im März 1944 von der *Milice française* ohne konkrete Anschuldigungen in Annecy verhaftet und im *Camp du Vernet d'Ariège* interniert wurde. Doy war bereits im November 1940 von den französischen Behörden im selben Lager interniert worden, wobei ihm damals vorgeworfen worden war, die Regierung von Philippe Pétain in der Öffentlichkeit kritisiert zu haben. Erst Anfang 1942 wurde er wieder freigelassen, nachdem eine Untersuchung ergeben hatte, dass die Vorwürfe gegen ihn unbegründet seien. Nach seiner zweiten Verhaftung im Frühjahr 1944 stimmte Doy einer Repatriierung in die Schweiz zu, was auch die französischen Behörden unterstützten. Nachdem das *Camp du Vernet d'Ariège* im Juni 1944 jedoch unter Aufsicht der deutschen Behörden gestellt worden war, wurde Doy über Compiègne und Dachau nach Melk in ein Aussenlager des KZ Mauthausen deportiert, wo er am 22. November 1944 verstarb.⁴⁸

Dass Charles Doy durch seine Deportation in die Lager Dachau und Melk zu einem Opfer des NS-Regimes wurde, steht ausser Frage. Wäre seine vorgesehene Repatriierung in die Schweiz jedoch geglückt, wie im Fall von Marie Paccaud, wäre sein Fall vordergründig insofern komplexer, als Doy dann nur von den französischen Behörden inhaftiert und nicht direkt durch die Behörden des Deutschen Reichs geschädigt worden wäre. Eine solch klare Trennlinie lässt sich bei genauerer Betrachtung aber nicht vornehmen. Denn die *Milice française*, die Doy 1944 verhaftet hat, war im Januar 1943 unter dem französischen Staatssekretär Joseph Darnand gegründet worden, der im Sommer 1943 zum Sturmbannführer der Waffen-SS ernannt wurde. Die Miliz kämpfte Seite an Seite mit den deutschen Besatzern gegen die Résistance und war bekannt für ihr radikales

⁴⁷ BAR, E2001D#1000/1553#6862*, Politische Abteilung des EPD an Schweizer Gesandtschaft Paris, 19. 12. 1955.

⁴⁸ Vgl. BAR, E2200.42-01#1000/587#10*, Comité Suisse de secours aux victimes de la Guerre an Schweizer Konsul in Lyon, 28. 11. 1940; Schweizer Gesandtschaft in Vichy an Ministère des Affaires Étrangères in Frankreich, 4. 5. 1944; Charles Doy an Schweizer Konsul in Toulouse, 5. 6. 1944; Verbal der Schweizer Gesandtschaft in Vichy, 27. 6. 1944; Schweizer Gesandtschaft in Vichy an Schweizer Konsulat in Paris, 6. 7. 1944. Vgl. auch Arolsen Archives, Akte von Doy, Charles, <https://collections.arolsen-archives.org/de/search/person/1418789?s=Charles%20Doy&t=2184557&p=0> (18. 6. 2025).

Vorgehen gegen Kommunist:innen, Jüdinnen und Juden, Freimaurer:innen und Gaullist:innen.⁴⁹

Selbst die erste Verhaftung von Charles Doy, bei der er ab Ende 1940 für über ein Jahr aufgrund des offenbar unbegründeten Vorwurfs der Kritikäusserung gegenüber der Regierung im damals noch von Vichy-Frankreich verwalteten Lager interniert war, muss vor dem Hintergrund der NS-Gewaltherrschaft betrachtet werden. Denn Denunzierungen, falsche Anschuldigungen oder willkürliche (längere) Internierungen waren oppressive und unberechenbare Methoden, die im gesamten NS-Machtbereich salonfähig geworden sind. Nachdem das Vichy-Regime unter Staatschef Philippe Pétain aufgrund der deutschen Besetzung Frankreichs eingesetzt worden war, hat die französische Regierung – unter dem Einfluss der Besatzungsmacht wie auch aus eigenem ideologischen Antrieb – antijüdische und fremdenfeindliche Gesetze erlassen, jüdische Unternehmen enteignet, Kommunist:innen verhaftet und Razzien im Auftrag der deutschen Besatzer oder gemeinsam mit Wehrmacht und SS durchgeführt.⁵⁰ In Fällen wie denjenigen von Charles Doy oder Marie Paccaud wird der Begriff «NS-Opfer» den historischen Begebenheiten insofern nicht gänzlich gerecht, als er die antisemitische, antikommunistische und oppressive Gewaltausübung im NS-Machtbereich semantisch auf die NS-Behörden reduziert.

«avoir à quitter le territoire français» – Opfer wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung

Opfer der NS-Gewaltherrschaft wurde nicht nur, wer an Leib und Leben bedroht war und/oder inhaftiert wurde und damit der behördlichen Gewalt ausgeliefert war. Die diskriminierenden und rassistischen Handlungen des NS-Regimes und der kollaborierenden Staaten haben auch wirtschaftliche oder gesellschaftliche Schädigungen nach sich gezogen. Bezeichnend dafür ist der Entzug von jüdischem Eigentum. In der von Deutschland besetzten Zone Frankreichs gründeten die «Arisierungen» auf der *Zweiten Verordnung über Massnahmen gegen Juden vom 18. Oktober 1940*.⁵¹ Auch die französischen Behörden verfolgten ihre eigene «Arisierungspolitik», die 1941 mit dem *Loi du 22 juillet relative aux entreprises*,

⁴⁹ Vgl. Henry Rousso, *Vichy. Frankreich unter deutscher Besatzung 1940–1944*, München 2009, S. 110f.

⁵⁰ Vgl. bspw. Mayer, Michael, *Staaten als Täter. Ministerialbürokratie und «Judenpolitik» in NS-Deutschland und Vichy-Frankreich. Ein Vergleich*, München 2010. Vgl. auch Robert O. Paxton, *La collaboration d'État*, in: Jean-Pierre Azéma, François Bédarida, *La France des années noires*, Bd 1, Paris 2000, S. 349–383.

⁵¹ Vgl. *Zweite Verordnung über Massnahmen gegen Juden vom 18. Oktober 1940*, abgedruckt in: Katja Happe, Michael Mayer und Maja Peers, *West- und Nordeuropa 1940–Juni 1942*, München 2012 (*Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945*, Bd. 5), S. 618.

biens et valeurs appartenant aux juifs institutionalisiert wurde.⁵² Beide Verordnungen und Gesetze betrafen auch Schweizer Jüdinnen und Juden, die in Frankreich lebten oder dort ihre Geschäfte betrieben. Bereits im März 1941 schloss die Schweizer Gesandtschaft mit dem deutschen Militärbefehlshaber in Frankreich, Otto von Stülpnagel, eine Vereinbarung ab, nach der der Schweizer Herménégilde Snozzi als Verwalter der schweizerischen jüdischen Unternehmen im besetzten Frankreich eingesetzt wurde.⁵³ Gemäss seinem Schlussbericht hat Snozzi in Frankreich insgesamt 158 Mandate als kommissarischer Verwalter von Geschäften, Privatvermögen und Gebäuden übernommen.⁵⁴

Darüber hinaus sahen sich Schweizer:innen aufgrund der Bedrohung durch die NS-Gewaltherrschaft gezwungen, in die Schweiz zu fliehen oder repatriiert zu werden. Im November 1942 hatte der Schweizer Konsul in Paris, René Naville, der Abteilung für Auswärtiges in Bern mitgeteilt, dass die deutschen Behörden sich bei ihm erkundigt hätten, ob eine Repatriierung der Schweizer Jüdinnen und Juden aus der Nordzone ins Auge gefasst werden könnte. Dies kam für die Abteilung für Auswärtiges nur dann in Frage, «si toute autre solution paraissait d'emblée exclue».⁵⁵ Nachdem die deutsche Gesandtschaft in der Schweiz dem EPD mitgeteilt hatte, dass auch die ausländischen Jüdinnen und Juden «künftig den aus Sicherheitsgründen erlassenen Einschränkungen wie Judenstern, Zwangsaufenthalt und Abtransport» unterworfen würden, fiel dieser Vorbehalt jedoch weg.⁵⁶ In den Jahren 1943 und 1944 wurden rund 400 Schweizer Jüdinnen und Juden aus Frankreich in die Schweiz repatriiert.⁵⁷ Der Meinung, diese repatriierten Jüdinnen und Juden wären gerade durch ihre Rettung in die Schweiz nicht zu NS-Opfern geworden, muss die Tatsache gegenübergestellt werden, dass es sich dabei um eine unfreiwillige, zwanghafte Flucht aus ihrem Wohn- und Wirkungsort aufgrund der nationalsozialistischen Bedrohung handelte. Die Repatriierten mussten ihr Umfeld und ihre Familien, ihre Wohnungen und Arbeitsstellen verlassen. Dass dies auch anderen Schweizer:innen so erging, die sich aufgrund ihrer politischen Gesinnung, ihrer Religion oder ihrer sexuel-

52 Vgl. Loi du 22 juillet relative aux entreprises, biens et valeurs appartenant aux Juifs, in: Journal Officiel de l'État Français (JO) vom 26. 8. 1941, S. 3594f.

53 Vgl. BAR, E2200.42-01#1000/584#188*, Rapport du Consulat de Suisse à Paris sur sa gestion en 1941, S. 64.

54 Vgl. BAR, E2001D#1000/1553#3855*, Snozzi, Herménégilde: Rapport Final sur les affaires et biens administrés, S. 8.

55 BAR, E2001D#1000/1553#7431*, Schweizer Konsul in Paris an Abteilung für Auswärtiges, 18. 11. 1942; Abteilung für Auswärtiges an Schweizer Konsulat in Paris, 29. 12. 1942.

56 BAR, E2001D#1000/1553#7431*, Notiz über ein Gespräch des deutschen Gesandten mit einem Mitarbeiter des EPD, 9. 1. 1943.

57 Vgl. BAR, E2001D#1000/1553#7431*, Konvoilisten vom 28. 1. und 30. 1. 1943; Frédéric Siordet an die Polizeiabteilung, 3. 2. 1943. Vgl. auch BAR, E2200.42-01#1000/584#138*, Schweizer Gesandte in Vichy an Abteilung für Auswärtiges, 20. 9. 1943; Schweizer Konsulat in Paris an Schweizer Gesandtschaft in Berlin, 15. 3. 1944. Vgl. auch BAR, E2001D#1000/1553#3006*, Schweizer Konsulat in Paris an Schweizer Gesandtschaft in Berlin, 30. 3. 1944.

len Orientierung vom Nationalsozialismus bedroht fühlten und aus eigenem Antrieb ihr Hab und Gut im NS-Machtbereich zurückliessen, muss dabei ebenfalls berücksichtigt werden.⁵⁸

Ein Plädoyer für Ambivalenzen und Graubereiche

Der Entscheid darüber, wer in der Nachkriegszeit als «Schweizer Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung» anerkannt wurde, war auch in der Schweiz das Resultat eines Entschädigungsprozesses. Welche Menschen finanzielle Entschädigung für das erlittene Unrecht «verdienten», lag in den Händen der KNV, die sich mit der soeben dargelegten Vielfalt an Einzelfällen beschäftigte und damit einhergehende ab- und eingrenzende Fragen unter oft subjektiven, zumindest heute nicht immer nachvollziehbaren Massstäben beantwortete. Die also darüber entschied, wessen Schicksal besonders dramatisch und ungerecht war und nach einer angemessenen Entschädigungssumme verlangte und wer am anderen Ende des Massstabes quasi aus Selbstverschulden eine Eigenverantwortung an seinem Schicksal trug und leer ausging. Sowohl die gezielte Verfolgung auf der Grundlage der NS-Ideologie als auch die Unschuld der betroffenen Person waren bei der Beurteilung der Fälle eine Voraussetzung für den Opferstatus. Entscheidend war also nicht «das absolute Mass der erlittenen Verfolgung oder Schädigung durch den Nationalsozialismus [...], sondern der Stellenwert, den diese im politischen und normativen System der Nachkriegszeit einnahmen».⁵⁹ Wer NS-Opfer war und ist, wurde und wird in unterschiedlichen zeitlichen, geografischen und Forschungs-Kontexten unterschiedlich definiert und muss als Produkt der jeweiligen Gegenwart betrachtet werden.

In der ehrlichen Auseinandersetzung mit konkreten Fallgeschichten stösst die Mess- und Kategorisierbarkeit von menschlichem Leid und Einzelschicksalen schnell an ihre Grenzen, wie die vorgebrachten Fallbeispiele gezeigt haben. Viele Einzelfälle lassen sich nicht eindeutig als «NS-Opfer» oder «Nicht-NS-Opfer» klassieren, zumal die binäre Logik des NS-Opfer-Begriffs keine graduelle Abstufung vorsieht.⁶⁰ Durch eine breite Betrachtung der Erfahrungen von Menschen im NS-Machtbereich können die Schattierungen des Terrorapparates aber aufgefächert werden. Wenn neben den vom NS-Regime gezielt verfolgten oder ermordeten Menschen auch die von Kollaborationsregimen geschädigten, die willkürlich zum Opfer gefallen oder die gesellschaftlich und wirtschaftlich diskriminierten Men-

⁵⁸ Während des Krieges wanderten rund 56'000 Schweizer:innen in die Schweiz zurück. Vgl. UEK, Schlussbericht, S. 111.

⁵⁹ Constantin Goschler, *Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954)*, München 1992, S. 315.

⁶⁰ Vgl. Jonas Metten, *Tagungsbericht zur Tagung «NS-Opfer» – Probleme und Potenziale eines erinnerungspolitischen Grundbegriffs vom 21.4.2022 bis 22.4.2022 an der Universität Tübingen*, <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-131406> (18.6.2025).

schen Sichtbarkeit erhalten, werden auch die Grauzonen und Unschärfen des NS-Opfer-Begriffs beleuchtet. Eine solch breite Auslegung des Forschungsgegenstandes – losgelöst von bestimmten Opfergruppen – ist aufgrund der verhältnismässig überschaubaren Anzahl an Fällen von Schweizer:innen, die im NS-Machtbereich in die Fänge der Justiz- und Sicherheitsbehörden gerieten, auch tatsächlich möglich.

Zugunsten einer breiten Betrachtungsweise dieser Fälle scheint es erstrebenswert, den Begriff «Schweizer NS-Opfer» im Sinne der Gewaltherrschaft innerhalb des NS-Machtbereichs zu verstehen und nicht «nur» in Bezug auf die (gezielte) Verfolgung durch NS-Behörden. Unter «Schweizer Opfern der NS-Gewaltherrschaft» müssten also verstanden werden: Schweizer:innen, Schweizer Doppelbürger:innen und gebürtige Schweizerinnen, die durch Heirat ihre Staatsbürgerschaft verloren haben, welche zwischen 1933 und 1945 aus (mutmasslich) rassistischen, religiösen, ethnischen, sozialen, politischen, eugenischen, homophoben oder willkürlichen Gründen durch die Handlungen des NS-Regimes oder der Kollaborationsregime Schaden an Leben, Körper, (physischer und psychischer) Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten haben. Will heissen: unabhängig des Strafmasses, der Haftdauer und -orte, des Vergehens oder der Anschuldigungen; unabhängig der Messbarkeit des erlittenen Leids; unabhängig der Eindeutigkeit der Motive der Täter und Opfer; und unabhängig von klar umrissenen Täter- und Opfergruppen.

Die Ausweitung des NS-Opferbegriffs macht ihn unweigerlich auch problematisch und wenig fokussiert auf den Kern der beispiellosen NS-ideologischen Verfolgungs- und Vernichtungspraxis. Das soll und kann nicht negiert werden. Ein breiter Blick auf die im NS-Machtbereich geschädigten Schweizer:innen wirkt aber dem Vergessen von weniger hör- und sichtbaren Geschichten entgegen und verwehrt sich der Hierarchisierung und Moralisierung von Opfergruppen. Dadurch schafft er in der kollektiven Erinnerung nicht nur Platz für bislang unbekannte Geschichten, er reduziert auch die Deutungshoheit und Definitionsmacht darüber, wie gross das erlittene Leid sein musste, um als «NS-Opfer» zu gelten.

Nicht zuletzt erlaubt nur eine breite Begriffsdefinition, die Frage nach den Handlungsweisen der Schweizer Behörden und Diplomaten gegenüber den im NS-Machtbereich geschädigten Schweizer:innen gewissenhaft zu untersuchen. Denn diese Fragestellung verpflichtet dazu, die Ausgangslage – beispielsweise eine Verhaftung – in den Blick zu nehmen, unabhängig der späteren, meist nicht absehbaren Folgen. Und unabhängig davon, welche dieser Fälle wir nach unseren heutigen Massstäben als «NS-Opfer» bezeichnen und welche nicht. Für die Analyse der Schweizer Behördenpraxis wäre es anachronistisch, vom Ende her zu denken und es wären kaum sachdienliche Schlüsse zu ziehen, wenn nur danach gefragt würde, wie sich die Schweizer Behörden für «KZ-Häftlinge» oder «Erschossene» eingesetzt haben. Dass das Urteil über den Einsatz der Schweizer

Behörden dadurch verfälscht würde und von vornherein im Sinne eines grundsätzlichen Versagens der Schweizer Diplomatie vernichtend ausfallen müsste, ist offensichtlich. Zwangsläufig müssen also auch diejenigen (verhältnismässig harmloseren) Fälle in die Analyse miteinbezogen werden, die – vielleicht gerade weil ein Schweizer Konsul für sie interveniert hat – nach wenigen Tagen wieder aus der Haft entlassen wurden.

Die intensive Recherche nach und die Begegnung mit zahlreichen Schicksalen, die weder bisher je berücksichtigt worden waren noch sich in Kategorien zwingen lassen, öffnen den Blick auf Zwischenräume und Spannungsfelder. Unter Berücksichtigung von ambivalenten menschlichen Erfahrungen können vom Nationalsozialismus hingerichtete Kriminelle zugleich Täter wie Opfer sein. In Frankreich internierte «Kommunist:innen» können sowohl Opfer der NS-Gewaltherrschaft als auch Opfer des darunter prosperierenden Vichy-Regimes sein. Und «repatrierte» Schweizer:innen können gerettet und dennoch Opfer der NS-Gewaltherrschaft geworden sein. Die binäre Logik des Begriffs «NS-Opfer» birgt unweigerlich die Gefahr der Verallgemeinerung oder des Ausschlusses, des «Entweder-oder» in sich. Das «Sowohl-als-auch» scheint in vielen Fällen der historischen Wirklichkeit aber näher zu kommen.

Fabienne Meyer, Universität Freiburg, Departement für Zeitgeschichte,
Avenue de l'Europe 20, 1700 Freiburg, fabienne.meyer2@unifr.ch